

# Schriftliche Anfrage

betreffend **Krankenbetreuung**

eingereicht von: Rahel Comfort (GLP), Silvia Gygax (GLP), Martin Zehnder (GLP)

am: 27. Februar 2017

Geschäftsnummer: 2017.22

---

## **Krankenbetreuung**

Wenn das Kind krank ist, dürfen städtische Angestellte bis zu fünf Tage von der Arbeit fernbleiben, damit sie ihr krankes Kind pflegen können. Diese Regelung ist sehr grosszügig und familienfreundlich. Vom Arbeitsplatz fernbleiben bedeutet, dass der Pendenzberg wächst und die Arbeitskolleginnen und -kollegen zusätzliche Arbeiten übernehmen müssen. Schweizweit übernehmen 80 % der Mütter die Betreuung. Das schmälert ihre Attraktivität im Arbeitsmarkt. Wenn es selbstverständlich wird, dass die Väter die Krankenbetreuung genauso übernehmen könnten, sind wir in Sachen Chancengleichheit einen Schritt weiter.

Zu meinen Fragen:

1. Zu wieviel Prozent übernehmen die weiblichen städtischen Angestellten die Krankenbetreuung, zu wieviel Prozent die männlichen?
2. Legt die Stadt den Mitarbeitenden nahe, die Krankenbetreuung aufzuteilen, damit auch der andere Elternteil seine Betreuungsaufgaben wahrnehmen kann und sich so die Absenzen auf zwei Betriebe verteilen könnten?
3. Unter welcher Kategorie werden solche Absenzen erfasst?